



Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2021

1. Pensionstarife (Kost, Logis, nicht KVG-pflichtige Pflege) pro Person und Tag

Pensionspreis Einz Zimmer	Fr.	130.00
Pensionspreis Doppelzimmer	Fr.	130.00
Pensionspreis Doppelzimmer bei Benützung einzelner Zimmer:		
grosses Zimmer	Fr.	130.00
kleines Zimmer	Fr.	118.00
Pensionspreis Einz Zimmer 3. Stock (ohne Balkon)	Fr.	118.00
Pensionspreis Zweierzimmer (gilt für Belegung Einz Zimmer mit 2 Personen)	Fr.	118.00
Zuschlag für:		
Kantonseinwohner	Fr.	4.00
übrige Betagte	Fr.	8.00
Kurzaufenthalt bis 60 Tage	Fr.	25.00

2. Pflorgetarife (KVG-pflichtige Pflege) / Pflegematerial pro Person und Tag

		Total	Versicherer Krankenkasse	Bewohner	Gemeinde Restfinanzierer
Pflegestufe 1:	Fr.	14.60	9.60	5.00	0.00
Pflegestufe 2:	Fr.	41.20	19.20	22.00	0.00
Pflegestufe 3:	Fr.	67.80	28.80	23.00	16.00
Pflegestufe 4:	Fr.	94.40	38.40	23.00	33.00
Pflegestufe 5:	Fr.	121.00	48.00	23.00	50.00
Pflegestufe 6:	Fr.	147.60	57.60	23.00	67.00
Pflegestufe 7:	Fr.	174.20	67.20	23.00	84.00
Pflegestufe 8:	Fr.	200.80	76.80	23.00	101.00
Pflegestufe 9:	Fr.	227.40	86.40	23.00	118.00
Pflegestufe 10:	Fr.	254.00	96.00	23.00	135.00
Pflegestufe 11:	Fr.	280.60	105.60	23.00	152.00
Pflegestufe 12:	Fr.	307.20	115.20	23.00	169.00

Migel nach KVL (Pflegematerial) Pflegestufen 1 bis 12		2.00
---	--	-------------

Die Pflegeleistungen werden im careCoach (Pflagedokumentation) erfasst. Die Einstufungen richten sich nach den BESA 5.0 Standarts (Termine, Einstufungskriterien, Leistungskatalog 2010).

Bei einer Schwerstpflegebedürftigkeit, welche höher liegt als die Pflegestufe 12 (grösser als 240 Minuten pro Tag) wird in 20 Minutenschritten die Pflegestufe angepasst und verrechnet.

3. Bemerkung zur Tarifordnung

Pensionspreise bei Abwesenheit

Bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt wird ein Abzug von Fr. 15.- pro Tag gewährt.

Folgende Abzüge gibt es bei:	Morgenessen	Fr. 3.00
	Mittagessen	Fr. 6.00
	Abendessen	Fr. 4.00

Verrechnung der Tarife

Verrechnung der Pensions- und Pflegetarife: Eintritts- bis und mit Austrittstag. Bei einem Spital- und Ferienaufenthalt werden keine Pflegetarife in Rechnung gestellt.

Kurzaufenthalt bis 60 Tage

Gilt für Kurzaufenthalte bis 60 Tage (Feriengäste, Übergangspflege, Hospiz-Aufenthalt). Wird von einem Kurzaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt (über 60 Tage) gewechselt, gilt der normale Pensionstarif ab dem 61. Tag.

4. Bezahlung der Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 10 Tagen via Banküberweisung (LSV) zu begleichen.

5. Zusätzliche Verrechnungen

Leistungen wie: Zügelarbeiten, Entsorgung bei Austritt, spezielle Einkäufe für Bewohner, Transporte für Bewohner und Wäschebeschriftung werden mit Fr. 50.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Einkäufe im hauseigenen Kiosk und Getränke in der Cafeteria und im Speisesaal werden verrechnet, wenn diese vom Bewohner nicht direkt beglichen werden.

Rauchen im Zimmer: Nach einem Austritt wird das Zimmer neu gestrichen und die Vorhänge ersetzt. Diese Kosten werden dem Bewohner mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Dies je nach Zustand des Zimmers und der Vorhänge.

6. Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden

Für die Betreuung Schwerkranker und Sterbender können freiwillige Helfer aufgeboden werden. Diese Leistungen werden über die Spitex Muotathal-Illeggau abgerechnet.

7. Bestimmung bei einem Zimmerwechsel

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohners, oder wenn andere spezielle Gründe eintreten, kann die Heimleitung in Absprache mit dem Bewohner oder deren Vertreter ein Zimmerwechsel vollziehen. Der Gesundheitszustand des Bewohners und betriebliche Gründe werden vorrangig behandelt.

8. weitere Bestimmungen

Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohners; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Krankenversicherer.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, auf Ende des Monats.

9. allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und der öffentlichen Hand, sowie Beiträge der Krankenversicherer ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.